



# Urlaub in der Schweiz

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

## Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch in die Schweiz begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach schweizerischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

### Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen niedergelassenen Arzt in Ihrem Aufenthaltskanton oder der Umgebung und legen Sie ihm Ihren Anspruchsnachweis vor. Die Kosten müssen in der Regel zunächst selbst bezahlt werden. Sie haben dann einen Anspruch auf Erstattung der vereinbarten schweizerischen Sätze (vgl. Abschnitt „Kostenerstattung“).

Zahnärztliche Behandlung gehört – abgesehen von wenigen Ausnahmen – nicht zu den Leistungen nach schweizerischem Recht. Entsprechende Kosten werden demzufolge nicht erstattet.

### Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie Medikamente benötigen, werden diese vom Arzt auf einem Rezept verordnet. Dieses können Sie unter Vorlage Ihres Anspruchsnachweises in den meisten Apotheken einlösen. In der Regel ist auch hierbei erforderlich, dass Sie in Vorleistung treten.

### Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, stellt der Arzt Ihnen eine entsprechende Einweisung aus. Legen Sie im Krankenhaus neben der Einweisung auch Ihren Anspruchsnachweis vor. Nur dann kann garantiert werden, dass die Kosten wie für einen in der Schweiz Versicherten abgerechnet werden.

In dringenden Fällen wird man auch bereit sein, Sie ohne Einweisung zu behandeln. Erfolgt die Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus, müssen Sie im Regelfall nicht in Vorleistung treten. Bei Behandlung in einem privaten Krankenhaus muss die Rechnung selbst bezahlt werden und die Kosten können nur teilweise erstattet werden.

### Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fällt pro 30 Tage Behandlung folgende Pauschalzuzahlung an:

- Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
33 CHF
- Versicherte nach dem vollendeten 18. Lebensjahr  
92 CHF

## Wichtiger Hinweis

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z.B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in der Schweiz übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o.Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Die oben genannten Pauschalzuzahlungsbeträge werden auch dann in voller Höhe fällig, wenn Behandlungen weniger als 30 Tage dauern. Sie betragen allerdings nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Bei einer Krankenhausbehandlung fällt zusätzlich zur Pauschalzuzahlung ein Krankenhausbeitrag an:

- Versicherte nach dem vollendeten 26. Lebensjahr  
15 CHF pro Tag

Sofern Sie für die Behandlungskosten nicht in Vorleistung treten müssen, erhalten Sie nachträglich eine Rechnung aus der Schweiz mit der von Ihnen zu leistenden Zuzahlungen/Gebühren.

Kosten für Sonderwünsche oder die Unterbringung in der Privat- oder Halbprivatabteilung eines öffentlichen Krankenhauses müssen Sie selbst bezahlen. Eine Erstattung dieser Kosten ist nicht möglich.

### Kostenerstattung

a) Durch die Gemeinsame Einrichtung KVG

Zuständig für die Erstattung der verauslagten Kosten ist die

#### Gemeinsame Einrichtung KVG

Gibelinstraße 25

4503 Solothurn

Telefon: 032 6 25 30 30

Telefax: 032 6 25 30 29

Bitte reichen Sie, neben einer Kopie Ihres Anspruchsnachweises und den quittierten Rechnungen, auch vollständige Angaben über Ihre Anschrift und Ihre Bankverbindung einschließlich BIC und IBAN ein. Fällige Zuzahlungen (siehe Abschnitt „Zuzahlungen/Gebühren“) werden dort direkt von dem Erstattungsbetrag einbehalten.

b) Durch die deutsche Krankenkasse

Wenn Sie eine Kostenerstattung in der Schweiz nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

### Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in der Schweiz Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Hierfür wird er Ihnen eine Gebühr berechnen.

Urlaub in der Schweiz

Diese Bescheinigung haben Sie innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit an die

**Gemeinsame Einrichtung KVG**

**Gibelinstraße 25**

**4503 Solothurn**

**Telefon: 032 6 25 30 30**

**Telefax: 032 6 25 30 29**

weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in der Schweiz sowie die Anschrift Ihrer Krankenkasse an. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Nehmen Sie den gegebenenfalls von der Gemeinsamen Einrichtung KVG anberaumten Termin für eine Kontrolluntersuchung wahr. Dieser Termin kann kurzfristig (innerhalb von drei Tagen) angesetzt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Urlaub in der Schweiz

**Impressum**

**GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: 01/2011

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: [www.fotolia.com/Monkey Business](http://www.fotolia.com/Monkey Business)

Bildnachweis Matterhorn: [www.fotolia.com/Bergfee](http://www.fotolia.com/Bergfee)

Bildnachweis Strandszene: [projectphotos](http://projectphotos)